

Merkblatt Aus- und Weiterbildung Drittstaaten

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Rechtliche Grundlagen

Ausländer können für eine Aus- oder Weiterbildung zugelassen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen (Art. 27 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]) und die Anforderungen an die persönlichen Qualifikationen und die Schulen (Art. 23 und 24 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]) eingehalten werden.

Drittstaatsangehörige erhalten zur Aus- oder Weiterbildung in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr. Die Bewilligung kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, längstens jedoch für eine Gesamtausbildungsdauer von acht Jahren (Art. 23 Abs. 3 VZAE). Eine Aufenthaltsbewilligung kann nur ausgestellt werden, wenn eine Vollzeitschule mit einem Programm von mindestens 20 Wochenstunden besucht wird.

Eine Zulassung zu einer Sprachschule ist nur möglich, wenn der Erwerb der Sprachkenntnisse im Hinblick auf den geplanten Ausbildungs- oder Berufsweg notwendig ist (z. B. universitärer Vorbereitungskurs) und sachliche Gründe für einen Sprachunterricht in der Schweiz vorhanden sind.

Ist der Aufenthaltswitz mit der Beendigung der Ausbildung erfüllt, setzt ein weiterer Aufenthalt eine neue Bewilligung voraus (Art. 54 VZAE). Die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung liegt im Ermessen des Amtes für Migration.

2. Voraussetzungen

2.1 Zulassung Aus- oder Weiterbildung

Die Schulleitung muss bestätigen, dass der Ausländer die Voraussetzungen für die Zulassung zur angestrebten Aus- oder Weiterbildung erfüllt. Mit ihrem Zulassungsentscheid bestätigt diese somit, dass die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen für die betreffende Aus- oder Weiterbildung erfüllt sind.

2.2 Bedarfsgerechte Unterkunft

Die Wohnung muss die bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen erfüllen und darf nicht überbelegt sein. Als Faustregel gilt: Bewohner minus eins gleich Anzahl Zimmer. Bei Unterkünften mit mehr als fünf Bewohnern wird diese Faustregel flexibler angewendet. Dort kann auch für einen Sechspersonenhaushalt eine Vierzimmerwohnung ausreichend sein.

2.3 Finanzielle Mittel

Die Zulassung zum Aufenthalt für Aus- und Weiterbildungszwecke setzt voraus, dass der Ausländer über die für Studium und Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Mit dieser Voraussetzung soll verhindert werden, dass Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Der Nachweis kann mit folgenden Dokumenten erfolgen (Art. 23 Abs. 1 VZAE):

- Verpflichtungserklärung sowie Einkommens- oder Vermögensnachweis einer zahlungsfähigen in der Schweiz niedergelassenen Person (ist letztere ausländischer Herkunft, muss sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen).
- Bestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank, die das Vorhandensein hinreichender Vermögenswerte bestätigt.
- Eine feste Garantie für die Erteilung von Ausbildungsstipendien oder Darlehen.
- In Einzelfällen sind andere finanzielle Garantien möglich, z.B. eine Finanzgarantie einer Hochschule bei Härtefällen.

2.4 Persönliche und bildungsmässige Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen sind namentlich erfüllt, wenn keine früheren Aufenthalte und Gesuchverfahren oder keine anderen Umstände darauf hinweisen, dass die angestrebte Aus- oder Weiterbildung lediglich dazu dient, die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern zu umgehen (Art. 23 Abs. 2 VZAE). Betreffend die Lehranstalten kommen Gymnasien, technische Schulen, Handels-, Landwirtschafts- und andere Berufsschulen sowie Internate in Frage.

2.5 Minderjährige

Bei Minderjährigen muss die Betreuung sichergestellt sein (Art. 27 Abs. 2 AIG). Die Betreuung kann durch Verwandte, Drittpersonen oder ein Internat erfolgen, wobei die notwendige Betreuungsintensität vom Alter der betreffenden Minderjährigen abhängt.

3. Erwerbstätigkeit

3.1. Nebenerwerb

Ausländer die eine Aus- oder Weiterbildung an einer Hoch- oder Fachhochschule absolvieren, kann frühestens nach sechs Monaten eine Nebenerwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 38 VZAE):

- Gesuch des Arbeitgebers.
- Bestätigung der Schulleitung, dass die Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung verantwortbar ist und den Ausbildungsabschluss nicht verzögert.
- Die wöchentliche Arbeitszeit darf ausserhalb der Ferien 15 Stunden nicht überschreiten.
- Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

3.2. Obligatorisches Praktikum

Ausländer die eine vollzeitliche Ausbildung absolvieren, kann unter folgenden Voraussetzungen eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines obligatorischen Praktikums bewilligt werden (Art. 39 VZAE):

- Gesuch des Arbeitgebers.
- Die Erwerbstätigkeit darf die Hälfte der gesamten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.
- Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

4. Einzureichende Unterlagen

- Schriftliches Gesuch um Erteilung einer Bewilligung (sofern nicht visumpflichtig)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses
- Kopie des Mietvertrags
- Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- Persönlicher Studienplan, der das angestrebte Ziel genau angibt (Diplom, Matura, Bachelor, Master, Doktorat usw.)
- Schriftliche Bestätigung, dass die Schweiz nach Beendigung der Aus- oder Weiterbildung verlassen wird
- Bestätigung der Bildungsinstitution bzw. Immatrikulationsbescheinigung (siehe Ziff. 2.1)
- Nachweis über genügend finanzielle Mittel (siehe Ziff. 2.3)
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes bzw. der Studiengebühr

Zu beachten:

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte.

5. Abgabeort des Gesuchs

Staatsangehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU und der EFTA sind, benötigen für die Einreise im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum. Sie haben bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung im betreffenden Land einen Antrag auf Erteilung eines Visum D einzureichen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäss Ziff. 4 beizulegen. Die Schweizer Vertretung wird den Antrag anschliessend an das Amt für Migration weiterleiten. Explizit ausgenommen von der Visapflicht sind – unabhängig von der Nationalität – gesuchstellende Personen, die über a) ein von einem anderen Schengen-Staat ausgestelltes Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder b) einen gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates verfügen.

Nicht visumpflichtige Personen haben das Gesuch dem Amt für Migration einzureichen.